

ZAHL (Bitte bei Antworten angeben)
EAP 024-Volksbegehren 2025

DATUM
21.03.2025

BETREFF

Kundmachung über die Verbotszone gem. NRWO für die Volksbegehren (Eintragungszeitraum 31. März bis 07. April 2025)

- **Autovolksbegehren: Kosten runter!**
- **ORF-Haushaltsabgabe NEIN**
- **Stopt die Volksbegehren-Bereicherung!**

In der **Verbotszone** (100 m im Umkreis des Wahllokales – Krapfl bis Weberbrücke) ist während des Eintragungszeitraumes jede Art der Werbung für oder gegen eines der Volksbegehren, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten (NRWO § 58).

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Die Verbotszone sowie das Verbot des Tragens von Waffen gelten vom 31. März bis einschließlich 07. April 2025 (Eintragungszeitraum).

Österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die jeweils am letzten Tag des Eintragungszeitraumes das Wahlrecht zum Nationalrat besitzen (Personen, die spätestens am 7. April 2025 ihren 16. Geburtstag feiern und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind) und zum Stichtag (24. Februar 2025) in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen sind, sind **stimmberechtigt**.

Der Bürgermeister:



Stefan Palffy



angeschlagen am: 21.03.2025

abgenommen am: 07.04.2025